

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 Bau GB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Aufgrund des geplanten Baukörpers von über 50 m Länge, wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO festgesetzt.

2. Belange des Wasserhaushaltes § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes sind Befestigungen von Parkplätzen und PKW-Stellplätzen nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Pflaster mit mindesten 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.).

- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB
- a) Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen (A) sind je 100 m² Fläche mindestens 5 Laubbäume II. Ordnung und 60 Sträucher zu pflanzen. Es sind mindestens 8 verschiedene Gehölzarten zu verwenden. Die Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten.
- b) Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (B) ist eine Grassamenmischung auszusähen. die Fläche ist dauerhaft als Rasen oder Wiese/Weide zu unterhalten. Eine Bepflanzung mit Gehölzen der unten stehenden Pflanzenliste ist ebenfalls möglich, soweit Beeinträchtigungen der innerhalb der Fläche verlaufenden Wasserleitung ausge-
- c) Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze ist je angefangene 12 Stellplätze ein Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist eine mindestens 4 m² große Vegetationsfläche herzustellen.

Die Gebote zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation auszuführen. Folgende Gehölze stehen zur Auswahl

Laubbäume I. Ordn			
Acer platanoides Acer pseudo-platanus Aesculus hippocastanum Betula pendula Fagus sylvatica	Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Roßkastanie Sand-Birke Rot-Buche	Fraxinus exelsior Quercus petraea Quercus robur Salix alba Tilia cordata	Esche Trauben-Eiche Stiel-Eiche Silber-Weide Winter-Linde
Laubbäume II. Ordn	ung		
Acer campestre Carpinus betulus Jugl¢ns regia Malus communis	Feld-Ahorn Hainbuche Walnuß Wild-Apfel	Populus tremula Prunus padus Pyrus communis Sorbus aucuparia	Zitter-Pappel Frühe Traubenkirsche Wild-Birne Eberesche
Straucher			
Comus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Frangula alnus Lonicera xylosteum	Roter Hartriegel Hasel eingr. Weißdorn Faulbaum Heckenkirsche	Prunus spinosa Rosa canina Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Sambucus nigra	Schlehe Hundsrose Brombeere Himbeere Salweide Holunder

- Gemäß § 14 (3) NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich
- Gemäß § 14 (4) NBauO dürfen Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindesten zum überwiegenden Teil versik-

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06. 1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.10 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19,07. 1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Wittingen, den 18.12. 1997

Vunny Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.04.1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 4/12 1997

Katasteramt Gifhorn



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Ret/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 01. 09. 1997 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB be-

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.09. 1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 15. 09. 1997 bis 16. 10. 1997 gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB öffentliche ausgelegen.

Wittingen, den 18.12.1997

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11. 12. 1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

adtdirektor

\$ Manan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 1997 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Der Oberkreisdirektor Gifhorn, den i.A.

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 199 beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom

199 bis 199 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wittingen, den

Wittingen, den

...... Stadtdirektor

Inkrafttreten Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am Amtsblatt Nr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 199 rechtsverbindlich

geworden.

•••••• Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den ••••• Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den Stadtdirektor

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen diesen Bebauungsplan Nr. , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Wittingen, den 18, 12, 1997

VMMny/ Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Örtliche Bauvorschriften

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Im Geltungsbereich nach § 1 sind nur Satteldächer zulässig.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizontalen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird.

Dachneigung

Die Neigung der Dächer der Hauptdachflächen darf nur 15° bis 25° (Altgrad) betragen. Ausgenommen sind Nebenanlagen, wie Carports und Garagen.

Materialien und Farben der Dächer

Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachmaterialien mit roten bis rotbraunen Farbtönen, eingegrenzt durch die Farbkarte der RAL-Farben 840 HR 2002 (blutorange), 3009 (oxitrot), 3011 (braunrot), 3016 (korallenrot), 8012 (rotbraun) und 8015 (kastanienbraun) sowie Dachschindeln, eingegrenzt durch die Farbkarte der RAL-Farben 7015 (schiefergrau) und 7016 (anthrazitgrau) oder Mischungen der genannten Farbtöne zu-

a) Höhen von Traufen

Traufen im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie von Außenwandfläche und Dachoberfläche. Die Traufenhöhen dürfen nur max. 4,50 m über dem Bezugspunkt

b) Höhen der Firste

Gefälles zu verändern.

Die Höhen der Firste dürfen nur max. 8,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt ist die Höhenlage der grundstücksseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Schnittpunkt mit der Senkrechten von der Straßenachse zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Einzelhandelsverbrauchermarkt

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzungen Nr.1

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

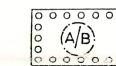
> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptwasserdruckleitung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

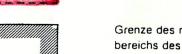


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) siehe textliche Festsetzungen Nr. 3

Sonstige Planzeichen



Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

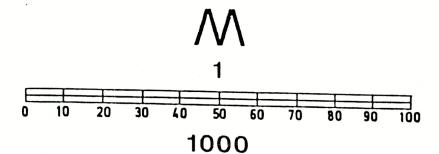
BEBAUUNGSPLAN NR. 10

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

,AM WASSERWERK'

WITTINGEN ORTSCHAFT WITTINGEN

LANDKREIS GIFHORN





PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG 38100 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88 TELEFON 0531/44643

Planungsstand: 02.07.1997/23.08.97

ANLAGE 1 6